

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XXXIII. Die Papstbriefe bei Beda

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XXXIII.

Die Papstbriefe bei Beda.*)

Beda berichtet in der Vorrede zu seiner Geschichte der englischen 387 Kirche über die von ihm benutzten Quellen. Die allgemein zugänglichen macht er nicht weiter namhaft; unter den besonderen Gewährsmännern nennt er in erster Reihe den Albinus, Abt von St. Peter in Canterbury, welcher, was ihm über den Sprengel von Kent und die benachbarten auf schriftlichem oder mündlichem Wege zur Kenntnis gekommen war (*quae vel monumentis litterarum vel seniorum traditione cognoverat*), ihm durch Nothelms Vermittelung mitgeteilt habe (*ea sive litteris mandata sive ipsius Nothelmi viva voce referenda transmisit*). Daneben hebt er mit Nachdruck die aus dem päpstlichen Archiv mitgetheilten Urkunden hervor. Auch sie verdankt er demselben Nothelmus, der, als Beda schrieb (731), Presbyter des Londoner Sprengels war, bald nachher (736) Erzbischof von Canterbury wurde (Mon. hist. Brit. 1 p. 328. 542) und in dieser Stellung am 17. Oct. 741 starb (a. a. O. p. 329. 542). *Nothelmus Romam veniens nonnullas ibi beati Gregorii papae, simul et aliorum pontificum epistulas perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio permissu eius qui nunc ipsi ecclesiae praest Gregorii pontificis invenit reversusque nobis nostrae historiae inserendas cum consilio . . . Albini . . . attulit*. Wenn dies gewöhnlich auf Gregor III. bezogen wird, der am 18. März 731 den päpstlichen Stuhl bestieg, so ist es nicht bloss zweifelhaft, ob Beda, als er diese Vorrede schrieb, bereits von dessen Antritt Kunde gehabt hat, sondern es muss dessen Vorgänger Gregor II. gemeint sein, der vom 17. Mai 715 bis zum 11. Febr. 731 den römischen Bischofsstuhl einnahm. Die Vergleichung von Bedas grösserer Chronik mit der Kirchengeschichte zeigt mit Evidenz, dass Beda schon, als er jene schrieb, im Besitz dieser Papstbriefe war¹, und jene Chronik ist im

*) [Neues Archiv 17 (1892) S. 387—396.]

1) Von einem dieser Schreiben h. eccl. I, 29 giebt die Chronik (a. m. 4557 [chron. min. ed. Momms. III p. 309]) sogar die verkürzte Subscription.

J. 725 abgeschlossen. Wenn ferner aus Bedas Worten hervorgeht, dass Nothelm diese Urkunden wohl durch den Papst Gregor, aber vor dessen Erhebung zur Papstwürde kennen lernte, so findet sich dafür kein Anhalt, dass der spätere Gregor III. unter Gregor II. eine dazu geeignete Stellung eingenommen hat; Gregor dem Zweiten dagegen wurde nach Angabe seines Biographen *bibliothecae cura* anvertraut, bevor die Wahl zum Bischof auf ihn fiel. Nothelm hat demnach jene Auszüge vor dem J. 715 gemacht.

Die von Beda in der Vorrede angekündigten päpstlichen Schreiben finden sich in dem Werke selbst an den folgenden Stellen, wobei die nur im Auszug mitgetheilten durch vorgesezten Stern bezeichnet sind.

<i>Gregorius</i>	(epp. 6, 51 [6, 50 a ed. Hartmann MGH.])	<i>servis domini nostri</i> (an die zur Bekehrung der Angeln abgesandten Kleriker)	1, 23
„	(epp. 6, 52 [6, 50 H.])	<i>Aetherio coepiscopo</i> (von Lyon)	1, 24
„	(epp. 11, 64 [11, 56 a H.])	* <i>Augustino episcopo Cantuariorum</i> ¹	1, 27
„	(epp. 11, 68 [11, 45 H.])	<i>Vergilio coepiscopo</i> (von Arles)	1, 28
„	(epp. 11, 65 [11, 39 H.])	<i>Augustino coepiscopo</i> (von Canterbury)	1, 29
„	(epp. 11, 76 [11, 56 H.])	<i>Mellito abbati</i> (einem der zur Bekehrung der Angeln Abgesandten)	1, 30
„	(epp. 11, 28 [11, 36 H.])	* <i>Augustino</i> (Bischof von Canterbury)	1, 31
„	(epp. 11, 66 [11, 37 H.])	<i>Aedilberto regi Anglorum</i>	1, 32
<i>Bonifatius V.</i>		<i>Iusto</i> (Bischof von Rochester)	2, 8
„		<i>Aeduino regi Anglorum</i>	2, 10
„		<i>Aedilbergae reginae Aeduini regis</i>	2, 11
<i>Honorius</i>		<i>Aeduino regi Anglorum</i>	2, 17
„		<i>Honorio</i> (Bischof von Canterbury)	2, 18
„		* <i>genti Scottorum</i>	2, 19
<i>Iohannes IV.</i> (electus)		* <i>Tomiano cet.</i> (an den irischen Klerus)	2, 19
<i>Vitalianus</i>		<i>Osvio regi Saxonum</i>	3, 29

1) Dieser Brief (die *interrogationes Augustini*) wird nur im Auszug gegeben, ist aber ohne Zweifel zugleich mit dem folgenden an Vergilius gerichteten abgeschickt worden, da in dem ersten c. 7 auf diesen verwiesen wird.

Diesem Thatbestand gegenüber hat Ewald in seinen Studien über das Register Gregors des Grossen (in diesem Archiv 3, 438. 542) die Behauptung aufgestellt, dass Beda 'nicht Abschriften aus dem Lateran-archiv, sondern, soweit es Gregor betrifft, Copien der in England vorhandenen Originalbriefe aufgenommen hat'.

Leichtfertiger ist gute Ueberlieferung selten misshandelt worden. 389

Zunächst und vor allem ist Beda ein rechtschaffener Mann und ein glaubwürdiger Zeuge. Einen *verax historicus* nennt er sich selbst (Hist. eccl. 3, 17) und er hat ein Recht dazu; wer ihm nachgegangen ist, wird ihm bezeugen, dass wenige Schriftsteller in thatsächlichen Berichten mit gleicher oft peinlicher Genauigkeit verfahren. Was er über Nothelm und dessen Arbeiten im päpstlichen Archiv berichtet, ist so einfach und schlicht, dass es sich durch sich selber schützt. Es kommt hinzu, dass für eine bewusste Unwahrheit — und anders kann die Anschuldigung nicht aufgefasst werden — doch irgend eine Absicht erfordert wird, eine solche aber in diesem Fall schlechterdings unerfindlich ist, wie denn Ewald darüber nicht einmal eine Vermuthung zu äussern gewagt hat. Aber weiter spricht der Thatbestand an und für sich so deutlich, dass, auch wenn wir Bedas Vorrede nicht hätten, die Herkunft jener Schriftstücke aus dem päpstlichen Archiv nicht minder gewiss wäre. Es sind sämmtlich päpstliche Schreiben, die Adressaten aber die verschiedensten: Könige und Königinnen verschiedener englischer Staaten, Bischöfe und Kleriker verschiedener englischer und irischer Sprengel, Bischöfe von Lyon und Arles. Diese Mannichfaltigkeit wird etwas gemindert, wenn man mit Ewald die Schreiben der späteren Päpste bei Seite schiebt und sich nur auf die gregorischen beschränkt; aber wie kann das, was für die *alii pontifices* gelten soll, für Gregor nicht gelten? und selbst in der Beschränkung auf Gregor sind die Adressaten verschiedenartig genug. Alle diese Schreiben müssen in der römischen Kanzlei sich befunden haben, können aber nie in irgend einem englischen Archiv vereinigt gewesen sein. Die Verlegenheitshypothesen Ewalds (S. 543), dass der an den Bischof Aetherius von Lyon gerichtete Brief wegen ungenügender Ortsangabe in den Händen des Augustinus geblieben sei¹ und dass derselbe von dem Schreiben, das

1) Beda oder vielleicht schon Nothelm hat diesen dem Augustinus mitgegebenen Empfehlungsbrief, der in der Adresse nur den Namen des Empfängers, nicht den Ort nennt, aus Versehen bezeichnet als gerichtet *ad Aetherium Arelatensem episcopum*. Ewalds Annahme (S. 543), dass die päpstliche Kanzlei den Brief falsch also adressiert habe, Augustinus ihn deshalb nicht habe abgeben können und er darum in dessen Händen geblieben sei, supponiert nicht bloss

ihn bei dem Bischof Vergilius von Arles einführte, ja Abschrift 390 genommen haben könne, zeigen die Verkehrtheit jener Annahme in ihrer ganzen Nacktheit; und auch wenn man von diesen zwei Briefen absehen könnte, bleibt die Zurückführung der übrigen auf die 'in England vorhandenen Originale', eine Unmöglichkeit.

Wenn Ewald weiter geltend macht, dass zwei andere Briefe Gregors, der an Candidus gerichtete *presbytero eunti in patrimonio Gallii* (6, 7 [6, 10 H.]) und der an den Eulogius, Bischof von Alexandrien (8, 30 [8, 29 H.]) ebenfalls Nachrichten über die britannischen Missionen enthalten und aus ihrer Nichtberücksichtigung bei Beda folgert, dass das päpstliche Archiv für ihn nicht durchgesehen worden sei, so genügt die blosse Relation dieses Arguments für dessen Widerlegung. Begreiflicher Weise sah Nothelm wesentlich auf die Adressen und die der bezeichneten Briefe, in denen nur beiläufig oder indirect auf Missionen Bezug genommen wird, liessen dies von vornherein nicht vermuthen.

Etwas anders verhält es sich mit dem Schreiben Beda 1, 27 = Greg. 11, 64 [11, 56a H.], einer ausführlichen Instruction des Papstes an den englischen Missionar über eine Reihe ihm von diesem vorgelegter theologisch zweifelhafter Fragen. Dieses Schreiben liess wenige Jahre nach dem Erscheinen von Bedas Kirchengeschichte der Erzbischof von Mainz Bonifatius im römischen Archiv vergeblich suchen: *in scrinio Romanae ecclesiae, ut adfirmant scriniarii, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebatur*¹. Daraus haben schon die englischen Herausgeber der Schriften Bedas gefolgert, dass er dieses Schreiben nicht dem päpstlichen Archiv entnommen habe; und da es in der That eine kleine theologische Abhandlung darstellt, so wäre seine Verbreitung in Buchform an sich wohl möglich. Aber wahrscheinlich ist der Sachverhalt auch hier ein anderer. Beda theilt aus diesem Schreiben nur Auszüge mit und giebt die Subscription desselben nicht an; die Aufgabe dasselbe ausfindig zu machen war also schwierig, und wenn die päpstlichen Archivvorsteher es vergeblich suchten, so darf daraus nicht mit

höchst unwahrscheinliche Dinge — die Namen der Bischöfe von Arles und Lyon können dem Augustinus doch nicht unbekannt gewesen sein —, sondern verstösst auch gegen die Thatsache, dass die Adresse ganz richtig ist und nur den Ort nicht nennt, was für Augustinus nicht nöthig war, den Nothelm aber leicht täuschen konnte.

1) Jaffé Bibl. 3, 96 [Bonif. ep. 33 ed. Dümmler MGH. Ep. III p. 284]. Die Datierung auf das J. 735 ist wohl nicht ganz sicher; auf jeden Fall ist es vor 741 geschrieben, in dem Nothelmus starb.

Sicherheit gefolgert werden, dass es nicht zu den von Nothelm in diesem Archiv abgeschrieben gehört hat. Bonifatius selbst war offenbar der entgegengesetzten Ansicht. Veranlasst war seine Anfrage ohne Zweifel durch Bedas Werk; wenn er das fragliche dort unvollständig mitgeteilte Schreiben zunächst in Rom suchen liess und, als er es von dort nicht erhielt, sich deswegen in dem Schreiben, dem jene Worte entnommen sind, an den inzwischen zum Erzbischof von Canterbury erhobenen Nothelm wandte, dessen Betheiligung an 391 Bedas Werk Bonifatius aus dessen Vorrede kennen musste¹, so liegt darin deutlich genug die Voraussetzung, dass dieser, dem Beda jene Urkunden verdankte, wohl im Stande sein werde, die von ihm genommene vollständige Abschrift dem Stifter der deutschen Kirche mitzutheilen.

Ewald schliesst seine Beweisführung mit den Worten: 'Dass das lateranensische Register Beda nicht seine Briefe lieferte, lässt sich endlich durch die durchgreifenden Unterschiede zwischen Originalbrief und Copie im Lateran, Unterschiede, die ebenso zwischen der Bedaschen Form und der der Briefe unserer Sammlungen bestehen, bis zur Gewissheit nachweisen'. Dies ist einfach ein Zirkelschluss. Beda ist der einzige Gewährsmann, welcher uns über die Beschaffenheit des päpstlichen Archivs in vorkarolingischer Zeit Auskunft giebt; und diese Auskunft giebt er dahin, dass die damals im päpstlichen Archiv aufbewahrten Papstbriefe den Originalen völlig entsprachen, insonderheit die Inscriptionen und die Subscriptionen ebenso vollständig enthielten wie die Ausfertigungen selbst. Ob man sie als die Concepte anzusehen hat, die in der Kanzlei zurückblieben, oder als Abschriften der Reinschrift, ist eine andere Frage; wahrscheinlich ist die letztere Auffassung die richtige, da die nach Ewalds (S. 544) richtiger Bemerkung eigenhändig von dem Briefsteller hinzugefügte Schluss-

1) Dies lehrt die zugleich von Bonifatius [ep. 33 D. a. E.] an Nothelm gerichtete Frage, *in quoto anno ab incarnatione Christi praedicatorum primi missi a sancto Gregorio ad gentem Anglorum venissent*. Uebersendung der Schriften Bedas erbittet Bonifatius mehrfach von seinen englischen Correspondenten, dem Erzbischof Eberth von York und dem Abt Huetbertus von Wearmouth (ep. 61 p. 178; ep. 62 p. 180; ep. 100 p. 249 Jaffé [ep. 75 p. 347; ep. 76 p. 348; ep. 91 p. 376 Dümmler]). Wie früh Handschriften der Kirchengeschichte nach dem Continent gelangten, beweist die weitaus beste Cambridger Handschrift; sie ist nach Henry Bradshaws sachkundigen Ausführungen (zu den Tafeln 139. 140 der Londoner paleographical society) von demselben Schreiber wie das *martyrologium Wilbrordi* (Paris 10837) auf dem Continent, vielleicht in Epternach im J. 737 geschrieben.

formel *deus te incolumem custodiat* in den von Beda vollständig mitgetheilten Schreiben sich ebenfalls vorfindet. Diese muss in den Concepten gefehlt haben, ging aber natürlich in die Abschriften über.

- Unter dieser Voraussetzung erklären sich auch in befriedigender Weise die bei Johannes Diaconus, dem Biographen Gregors über dessen Correspondenz sich findenden Angaben. Derselbe kannte bekanntlich sowohl die in Jahrbänden zusammengestellten Gregorbriefe des päpstlichen Archivs wie auch den unter Papst Hadrian davon angefertigten und in zwei Bänden veröffentlichten Auszug.
- 392 Nach diesem arbeitete er; aber wenn er angiebt, dass Gregor in den Ueberschriften seiner Briefe sich ständig bezeichnet habe als *servus servorum dei* (2, 1) und dem Adressaten die ehrenden Bezeichnungen *dilectissimus filius*, resp. *dominus* und *domina* beigelegt habe (4, 58), so entspricht beides dem Auszug nicht, wohl aber den auf uns gekommenen Originalbriefen (Ewald S. 544 fg.). Dass Johannes diese Angaben den im Lateran aufbewahrten Briefbänden entnahm, ist nicht gerade nothwendig, aber in hohem Grade wahrscheinlich, nachdem erwiesen ist, dass diese Kanzleicopien hierin den Originalen entsprachen; wenigstens findet sich nirgends bei Johannes eine Hindeutung auf eine andere Quelle, und wenn ihm auch der freie Gebrauch der vollständigen Sammlung nicht gestattet ward, so genügte hiefür die allgemeine Kenntnis derselben, wie er sie zeigt. Auch die Art, wie Johannes über das Verhältnis der im Archiv aufbewahrten Gregorbriefe zu dessen Schriftstellerei sich äussert (4, 71), ist dieser Annahme günstig. *Licet Langobardorum perfidia saeviente*, heisst es bei ihm, *post Ezechielis tractatus ab expositione librorum destiterit, ab exponendis tamen epistulis quamdiu vivere potuit numquam omnino cessavit, quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit*. Hierin muss doch etwas mehr ausgesprochen sein, als dass Gregor seine Correspondenz bis zu seinem Tode fortgeführt hat; vermuthlich haben jene Copialbücher keineswegs jedes von dem Papst ausgehende Schreiben aufgenommen, sondern sind in dieselben nur diejenigen eingezeichnet worden, die zu bleibendem Gedächtnis aufbewahrt werden sollten und durfte insofern die Hingabe der Erlasse zur Eintragung in dieselben einigermaßen auf die gleiche Linie gestellt werden mit der Schriftstellerei. Wenn Johannes diese Briefe nachher bezeichnet als *decretales*, so ist dies vermuthlich in demselben Sinne zu verstehen, als Gegensatz zu derjenigen ephemeren Correspondenz, wie sie auch in dem amtlichen Verkehr nothwendig vorkommt. Schwerlich ist Gregor der erste römische Bischof gewesen, welcher solche Copialbücher ange-

legt hat¹, wengleich Nothelm, da es sich nur um die englische Kirche handelte, seine Durchsicht derselben selbstverständlich mit Gregor begann; dass die folgenden Päpste in gleicher Weise fortführen, zeigen die bei Beda erhaltenen Erlasse seiner Nachfolger.

Nachdem die Vollständigkeit der In- und Subscriptionen dieser päpstlichen Copialbücher dargelegt worden ist, bleibt noch übrig 393 auf deren Behandlung in den auf uns gekommenen Auszügen einen Blick zu werfen; genaueres Eingehen auf die Einzelheiten ist dabei nicht beabsichtigt und auch für den Zweck dieser Notiz nicht erforderlich.

In sehr befriedigender Weise hat Ewald gezeigt, dass, von ver- einzelten Stücken abgesehen, unsere Kunde der Gregorbriefe auf drei verschiedenen Excerptenmassen beruht, von welchen die erste (Paulus bei Ewald) 53, die zweite (C. bei Ewald) 200, die dritte (*registrum* bei Ewald) 686 Nummern umfasst. Die älteste Erwähnung dieser Briefsammlungen hat er aber übersehen. Bonifatius von Mainz († 755) schreibt an den Erzbischof von York Eberth (ep. 61 p. 180 Jaffé, nach dessen Ansetzungen zwischen 744 und 747 [ep. 75 p. 347 D.]): *fraternitati tuae direxi exemplaria epistularum sancti Gregorii, quas de scrinio Romanae ecclesiae excepi, quae non rebar ad Britanniam venisse: et plura iterum, si mandaveris, remittam, quia multas inde excepi*. Dies ist ohne Zweifel dieselbe Sammlung, in der Alcuin um das J. 798 (ep. 93 p. 391 Jaffé [ep. 137 p. 215 Dümmler]) den Brief 1, 41 (= 43 Maur.) vergeblich suchte: *epistolam, quam beati Gregorii de simpla mensione dicunt esse conscriptam, in epistolari suo libro, qui de Roma nobis adlatus est, non invenimus. alias vero omnes perspeximus in eo libro, quem ad occidentalium partium ecclesias, pontifices vel reges scripserat*; denn jener Brief fehlt, wie Ewald S. 442 bemerkt, sowohl in der Sammlung der 200 wie in derjenigen der 53 Briefe. Die Angabe, dass die gregorischen Schreiben an Bischöfe und Könige des Occidents gerichtet seien, passt allerdings genau auf keine von beiden; aber jede enthält derartige Schreiben in ziemlicher Anzahl und da diese beiden Sammlungen auch in den ältesten Alcuin gleichzeitigen Handschriften vereinigt auftreten, so wird auch er wohl eine derartige beide Sammlungen umschliessende Handschrift vor sich gehabt haben.

1) Vgl. Gregorius ep. 11, 56 [11, 40 H.]: *de eo quod ecclesiae vestrae ex antiqua consuetudine concedendum deposcitis, requiri in scrinio fecimus et nihil inventum est. unde ipsas nobis epistulas, quas vos dicitis habere, transmittite, ut ex eis quod concedendum est colligamus.*

Auf die Sammlung von 686 Nummern, welcher die in der Biographie des Johannes zahlreich vorkommenden Briefauszüge entnommen sind, bezieht sich dessen Angabe: *ex quorum multitudine* (d. h. der in den vierzehn Jahrbänden des Archivs enthaltenen Gesamtmasse der Briefe) *primi Hadriani papae temporibus (772—795) quaedam epistulae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae*. In welchem Verhältnis die drei Sammlungen zu einander stehen, wissen wir nicht; auch die beiden erstgenannten scheinen wenig älter und überhaupt die Gregorbriefe erst in den letzten Decennien des 8. Jahrhunderts in einer ohne Zweifel controlierten Auswahl zu allgemeiner Kenntnis gelangt zu sein.

394 Gemeinsam ist den drei Auszügen die Abkürzung der Inscriptionen durch Weglassung des *servus servorum dei* bei dem Namen des Papstes und des *dilectissimus filius* oder *dominus* bei dem des Adressaten. Eine Instanz gegen die Zurückführung der drei Auszüge auf eine und dieselbe mit vollständigen Inscriptionen versehene Sammlung wird hierin keiner finden, der die im Mittelalter ständige Verkürzung der Inscriptionen in den Sammlungen von Erlassen und Briefen auch nur einigermassen kennt.

Wichtiger ist die Frage, wie die Epitomatoren die chronologischen Angaben behandelt haben. Das Archivexemplar war chronologisch geordnet und jeder Jahrband ohne Zweifel am Anfang mit der Bezeichnung der Indiction versehen; weiter war, wie die gleich darzuliegende Beschaffenheit der Auszüge zeigt, jeder Jahrgang in Monatsabschnitte mit entsprechenden Ueberschriften getheilt. Ausserdem hat ein jeder Brief seine Subscription, das heisst, es findet sich, wie dies namentlich Bedas Excerpte zeigen, am Schluss das Wort *data* mit folgendem Tagesdatum nach dem römischen Kalender und der Jahresangabe nach dem kürzlich in diesem Archiv (16, 54) [oben S. 346] von mir erörterten justinianischen Schema, das heisst nach dem Jahr des regierenden Kaisers, nach dem consularischen und nach der Indiction. In den Auszügen ist diese Datierung in verschiedenartiger Weise verkürzt.

In dem Registrum ist die Eintheilung der Briefe nach Indictionen, wie die Bände des Originals sie darstellten, in der Weise beibehalten, dass zu Anfang einer jeden Indiction dieselbe als Praescript steht. Die dreifache Jahresangabe am Schluss wurde dadurch überflüssig und ist weggelassen, während das Tagdatum bleibt. Ausserdem aber zerfällt hier jede Indiction nach den Monaten in zwölf durch die vorgesetzten Monatsnamen bezeichnete Abschnitte, welche, wie

schon gesagt ward, allem Anschein nach in dem Archivexemplar ebenfalls sich befanden.

In der Sammlung der 200 Briefe sind die chronologischen Angaben, sowohl die vorgesetzten Indictionen und Monate wie auch die Schlussdaten sämmtlich beseitigt mit der einen Ausnahme, dass vor 10, 44 [9, 143 H.] die Worte *mense Maii indictione II* stehen geblieben sind (Ewald S. 578), also eine einzelne der Monatsüberschriften.

Eigenthümlich sind die Daten behandelt in der kleinen Paulus-Sammlung (Ewald S. 580). In der einen Gruppe derselben steht am Schluss des Briefes das Tagdatum (meistens mit Durchzählung der Monatstage) und die Indiction; in der anderen Gruppe finden sich die gleichen Angaben am Anfang der Briefe. Jenes erste Verfahren erklärt sich von selbst; das zweite hängt wohl zusammen mit der Vorsetzung der Monatsabschnitte im Original.

Dass in diesen Auszügen bei den chronologischen Vermerken häufig Verwirrung eingetreten ist, namentlich da, wo auf das Schlussdatum eines Briefes das Praescript des folgenden Monats folgt, ist begreiflich; aber dass, wie Ewald (S. 572. 595) meint, ausser dem Datum des Briefes selbst auch noch das der Eintragung in das Copialbuch in dem Archivexemplar gestanden haben soll, dafür sehe ich auch nicht den Schatten eines Beweises und halte überhaupt in Beziehung auf Gregor das sogenannte Eintragungsdatum für eine derjenigen Hallucinationen, welche die im Uebrigen so dankenswerthe und so aufklärende Untersuchung Ewalds über diese wichtige Sammlung mehrfach verunstalten.

Nachdem die vorstehende Notiz abgeschlossen war, ist mir aus Ewalds Nachlass durch Hrn. L. Hartmann über die sogenannten *interrogationes Augustini* (S. 620) eine Mittheilung zugekommen, die mit der hier erörterten Frage in Zusammenhang steht und deren mir gestattete Veröffentlichung ich nicht unterlassen will.

Dass in der bekannten Handschrift Lucca n. 490 (Ende 8. Jahrh.) am Schluss der *Historia ecclesiastica* des Eusebius-Rufinus der zunächst leer gebliebene Raum mit dem fraglichen Schreiben (11, 64 der Ausg. [11, 56 a ed. Hartmann MGH.]) ausgefüllt worden ist, hat Duchesne in der sorgfältigen Beschreibung der Handschrift (lib. pontif. 1 p. CLXV) anzugeben nicht unterlassen. Aber es wird erst jetzt bekannt, dass in diesem Text die bei Beda fehlende Einleitung erhalten ist. Dieser Eingang lautet:

Responsum beati Gregorii ad Augustinum ep(iscopu)m, quem Saxonie in predicatione direxerat; inter cetera et ad locum. Per dilectissimos meos filios Laurentium (Laurentius Hs.) pr(es)b(yte)r(um) et Petrum monachum fraternitatis (fraternitati Hs.) tuae scripta suscepi, in quibus me de multis capitulis requirere curasti. sed quia praedicti filii podagrae me invenerunt doloribus adflictum et cum urgerent citius se dimitti, ita relaxati sunt, ut in eadem me doloris adflictione (eodem me dolores adflictionem Hs.) relinquerent; singulis quibusque capitulis, ut debui, latius respondere non valui.

Dann folgt *I cap. de episcopis qualiter* und weiter der Text, wie er bei Beda steht, nur dass die *interrogationes* und *responsiones V. VI. VII* fehlen. Dass dieser Eingang auch Beda vorgelegen hat, ergibt sich aus der gleichartigen Nennung der beiden Sendboten. Gregor entschuldigt sich hier, dass in Folge seiner Krankheit und der beschleunigten Abreise der Sendboten er sich kürzer als er gesollt habe fassen müssen. Adresse und Unterschrift fehlen und
 396 auch die Einleitung scheint als unvollständig bezeichnet zu werden; denn die Formel *inter cetera et ad locum*, die in der *Consultatio veteris iuris consulti* (5. 6. 6. 12. 16. 17. 18. 19. 9. 7. 13. 18 Krüger) und in den alten Excerpten aus der römischen Synode von 502 (Maassen, Quellen des kanon. Rechts S. 583. 589) sowie auch sonst nicht selten in den Sammlungen dieser Epoche gefunden wird, bezeichnet technisch die Aushebung eines Abschnittes aus einem längeren Schriftstück.

Dass diese Interrogationen nichts sind als ein Schreiben des Papstes an den Missionar, wird durch den jetzt bekannt werdenden Eingang bestätigt. Die Aufnahme der kurzen schriftlich dem Papst vorgelegten Fragen in das Antwortschreiben selbst bedarf keiner Rechtfertigung; die Fassung der Antworten, von denen die eine (7) auf ein anderes Schreiben des Papstes Bezug nimmt, ist durchaus die in den Briefen übliche.

Die Frage, ob dieser Brief von Gregor selbständig publiciert worden ist oder wir ihn nur durch das Lateranische Copialbuch kennen, wird durch diesen Fund nicht entschieden. Dem Schreiber unserer Handschrift, einem Zeitgenossen Papst Hadrians I., kann das Copialbuch des Lateran ebenso zugänglich gemacht worden sein wie einige Decennien früher dem Nothelm, und mir scheint diese Annahme die einfachste und nächstliegende zu sein, obwohl ich nicht behaupten will, dass sie die ausschliesslich mögliche ist.